

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Cendres + Métaux SA & Cendres + Métaux Lux SA, Biel

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn diese schriftlich bestätigt wurden oder zwingendem Recht entsprechen. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme einer Lieferung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen
- 1.2. Sie gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

2. Vertragsschluss, Vertragsänderungen

- 2.1. Die Ausarbeitung des Angebots des Lieferanten ist kostenlos. Weist unsere Anfrage Unklarheiten, Lücken oder technische Vorgaben auf, welche die Eignung des Liefergegenstands für die vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigen oder verunmöglichen, oder enthält sie Abweichungen oder Lücken hinsichtlich des Standes von Wissenschaft und Technik, gesetzlichen Bestimmungen oder hinsichtlich der technischen Zweckmässigkeit der angefragten Spezifikationen, ist im Angebot darauf hinzuweisen, ebenso wie auf sonstige Abweichungen von der Offertanfrage.
- 2.2. Unsere Bestellungen oder etwaige Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt werden. Skizzen, Zeichnungen, Spezifikationen usw. auf die darin Bezug genommen wird, bilden integrierende Bestandteile unserer Bestellung.
- 2.3. Wird unsere Bestellung vom Lieferanten nicht innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Erhalt schriftlich bestätigt, sind wir zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche zustehen.
- 2.4. Auf Abweichungen von der Bestellung ist in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hinzuweisen. Diese werden nur Vertragsinhalt, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklären.
- 2.5. In zumutbarem Rahmen sind wir berechtigt, auch nach Abschluss des Vertrages Änderungen mit Bezug auf die Konstruktion oder die Ausführung des Liefergegenstands oder des Liefertermins zu verlangen. Falls deshalb Mehr- oder Minderkosten anfallen oder sich die vorgesehenen Termine verschieben, ist uns dies spätestens innerhalb von fünf Werktagen mitzuteilen. Die Parteien werden sich darauf über eine entsprechende Anpassung des Vertrages verständigen

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Nettopreis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schliesst der Preis die Kosten für den sich aus dem vereinbarten Incoterm ergebenden Versand sowie für Zeugnisse über den Ursprung oder die technische Beschaffenheit der Ware mit ein.
- 3.2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie die Bestellposition und unsere Artikelnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 3.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungszugang netto.
- 3.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Bei mangelhafter Lieferung haben wir zudem das Recht, die Vergütung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zurück zu behalten.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Soweit der Lieferant verpflichtet ist, neben der Ware Zeugnisse über deren Ursprung oder technische Beschaffenheit zu liefern, sind auch diese innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zu erbringen. Die Beibringung solcher Zeugnisse ist wesentlicher Bestandteil der Erfüllungspflicht des Lieferanten. Für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Lieferung bei uns bzw. bei der vereinbarten Lieferadresse massgeblich.

- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Ist im Voraus ersichtlich, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, können auch schon vor Erreichen des vereinbarten Liefertermins auf die Lieferung verzichtet und Schadenersatz verlangt werden.
- 4.3. Die Annahme einer vom Lieferanten zu vertretenden verspäteten Lieferung oder Abnahme beinhaltet keinen stillschweigenden Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Im Falle eines Liefer- oder Abnahmeverzugs sind wir berechtigt, pro vollendeten Kalendertag Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Auftragswertes zu verlangen. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, welche zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.
- 4.4. Die Geltendmachung eines weitergehenden verzugsbedingten Schadens, auf welchen die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir als Produktions- und Konfektionsbetrieb auf pünktliche Lieferung in besonderer Weise angewiesen sind. Selbst das Fehlen eines geringfügigen Teils oder eines notwendigen Zeugnisses kann Herstellungs- und Lieferverzögerungen von erheblichem Umfang begründen und somit zu Schäden führen, die den Bestellwert bei weitem überschreiten.
- 4.5. Sofern die Lieferung vor der vereinbarten Lieferzeit erfolgt oder im Fall nicht vereinbarter Teillieferungen, sind wir zur Annahme nicht verpflichtet. Im Fall der vorzeitigen Annahme bleibt der vereinbarte Liefertermin für die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs des Lieferanten massgeblich.
- 4.6. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder Beistellungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat oder wenn die Überschreitung dafür vereinbarter Termine unverzüglich angemahnt wird.

5. Versand

- 5.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (Incoterms 2020 oder neueste Fassung der Internationalen Handelskammer) an die von uns genannte Empfangsstelle, bei fehlender Benennung an unser Geschäftssitz zu erfolgen.
- 5.2. Wir sind berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben.
- 5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen neben der Bezeichnung der Ware, der Menge, des Brutto- und Nettogewichts, des Ursprungslandes sowie der Zolltarifnummer exakt unsere Bestellnummer sowie die Bestellposition und unsere Artikelnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so ist er für darauf beruhende Verzögerungen verantwortlich.
- 5.4. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten das Verpackungsmaterial auf seine Kosten und sein Risiko zurückzugeben.

6. Eigentums- und Gefahrenübergang

- 6.1. Das Eigentum an den Waren geht zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte auf uns über:
 - Lieferung
 - Vorauszahlung in voller Höhe. Bei teilweiser Vorauszahlung des Vertragspreises erwerben wir anteilig Miteigentum.
- 6.2. Die Gefahr geht gemäss dem vereinbarten Incoterm auf uns über. Falls eine Abnahme in unserem Werk vereinbart wurde, erfolgt der Gefahrenübergang in jedem Fall erst, wenn der Liefergegenstand durch uns abgenommen wurde.
- 6.3. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vereinbarungsgemäss oder verspätet zugestellt werden, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

7. Beschaffenheit der Ware, Produktdokumentation

- 7.1. Sämtliche Waren haben die vereinbarte Beschaffenheit aufzuweisen, d.h. den der Bestellung zugrundeliegenden Unterlagen wie beispielsweise Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen, Abnahmebedingungen zu entsprechen. Sie müssen neu sein, dem bei Lieferung geltenden neuesten Stand der Technik entsprechen, keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweisen und die am vereinbarten Verwendungsort geltenden Gesetze, Zulassungs- und Sicherheitsvorschriften sowie Normen erfüllen.

- 7.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehören allenfalls erforderliche Schutzvorrichtungen zum Lieferumfang. Falls diese bei Lieferung oder nach Durchführung von Arbeiten fehlen, sind sie unverzüglich kostenlos nachzuliefern und anzubringen.
- 7.3. Ebenfalls zum Lieferumfang gehören, je nach Produkt, die entsprechenden Gebrauchsanweisungen, Beipackzettel, Montage-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Elektro- und Schaltpläne, Konformitäts- bzw. Einbauerklärung, CE-Kennzeichnung sowie Ersatzteillisten oder sonstige zur einwandfreien Benutzung des Liefergegenstands notwendige oder gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationen
- 7.4. Sofern nicht anders vereinbart, gehören zum Lieferumfang auch Zeugnisse über den Ursprung der Ware

8. Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe, Sicherheitsdatenblätter

Für Materialien und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, ist der Lieferant verpflichtet, uns spätestens zwei Wochen nach Vertragsbeginn (jedoch spätestens mit Lieferung) ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt und ein zutreffendes Unfallmerkblatt zu übergeben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter für den Fall frei, dass der Lieferant die Sicherheitsdatenblätter nicht oder verspätet liefert. Das gleiche gilt für alle Änderungen der Sicherheitsdatenblätter

9. Fremdfirmenbestimmungen

Die Lieferantin garantiert, dass für alle bei der Montage und Inbetriebnahme der Liefergegenstände eingesetzten Arbeitnehmenden ausschliesslich arbeitsvertragliche Bestimmungen gelten, welche die geltenden schweizerischen Gesetze sowie die anwendbaren allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge oder Normalarbeitsverträge der jeweiligen Branchen sowie gegebenenfalls das Entsendegesetz vollumfänglich erfüllen.

Die Lieferantin sichert zu, diese Verpflichtung bezüglich Arbeitsverträge auch ausnahmslos auf andere Formen der Beschäftigung anzuwenden.

Die Lieferantin bestätigt, die entsprechenden Gesetze – insbesondere das Entsendegesetz sowie die Entsendeverordnung – und die Branchen-Gesamtarbeitsverträge in der aktuellen, gültigen Fassung ausreichend zu kennen und auch diese Gegebenheiten in seiner Preisbildung vollständig berücksichtigt zu haben.

Im Weiteren gelten für die Arbeitnehmenden der Lieferantin die Hinweise der Bestellerin für Arbeiten durch Fremdfirmen. Diese müssen beim Betreten des Werksgeländes einen Lichtbildausweis sowie eine gültige Arbeits- bzw. Aufenthaltsbewilligung vorweisen können.

10. Wareneingangsprüfungen, Abnahmen, Mängelrügen

- 10.1. Wir prüfen die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf Abweichungen von der vereinbarten Menge oder von der vereinbarten oder vom Gesetz vorgesehenen Beschaffenheit. Dabei erkennbare Abweichungen oder Mängel gelten in jedem Fall als rechtzeitig gerügt, wenn unsere Anzeige an den Lieferanten binnen fünfzehn Kalendertagen nach Erhalt der Ware abgesandt wird. Die Rüge versteckter Mängel ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen fünfzehn Kalendertagen nach Entdeckung der Mängel abgesandt wird.
- 10.2. Mengenabweichungen von +/- 3 Prozent sind zulässig.
- 10.3. Entsprechen mehr als 20% der Waren einer Sendung nicht den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsstandards, sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung abzulehnen. Es liegt dann in der Verantwortung des Lieferanten, die beanstandete Ware zu prüfen und die Ware in guter Qualität auszusortieren
- 10.4. Ist eine vertragliche oder behördliche Abnahme am Bestimmungsort oder eine Vorabnahme im Werk des Lieferanten vorgesehen, so trägt der Lieferant die ihm dadurch entstehenden Abnahmekosten. Er hat den Abnahmetermin mindestens zwei Wochen vorher anzugeben.
- 10.5. Bei nach unseren Spezifikationen herzustellenden Waren sind wir nach angemessener Voranmeldung berechtigt, Prüfungen des Arbeitsfortschrittes und Abnahmen im Herstellerwerk des Lieferanten vorzunehmen.
- 10.6. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang oder Abnahme ein Mangel, wird vermutet, dass dieser schon bei Gefahrenübergang vorhanden war.

11. Gewährleistungs- und Schadensersatzrechte

- 11.1. Im Falle von Mängeln stehen uns, unbekümmert um unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche, nach unserer Wahl folgende Rechte zu: a) Ablehnung der Annahme der Ware, Rücktritt vom jeweiligen Vertrag und Rückforderung von Vorauszahlungen und/oder Geltendmachung von Schadenersatz, b) Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nachbesserung oder des Ersatzes durch den Lieferanten Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Ware durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten, oder c) Preisminderung, oder d) Rücktritt (Wandlung). In jedem Fall hat uns der Lieferant, auch ohne Verschulden, alle mit der Reparatur oder dem Austausch verbundenen Kosten (Inspektion, Demontage, Wiedereinbau, Transport usw.) zu tragen oder zu erstatten
- 11.2. Die Gewährleistungsfrist im Sinne einer maximalen Rügefrist beträgt 24 Monate ab Lieferung der Ware oder des Produktes, in welches die Ware integriert wurde, an unseren Kunden. Sie endet spätestens 36 Monate nach Anlieferung der Ware an uns. Längere gesetzliche Fristen bleiben vorbehalten. Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 11.3. Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen.
- 11.4. Beanstandete Waren oder Teile davon bleiben bis zum mängelfreien Ersatz oder zum Vollzug der Wandlung (Rücktritt vom Vertrag) zu unserer Verfügung und dürfen von uns weiter benutzt werden.

12. Produkthaftung, Rückrufe, Rückverfolgbarkeit, Versicherung

- 12.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet.
- 12.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant entsprechend seiner Verantwortlichkeit auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- 12.3. Zudem hat der Lieferant durch geeignete Massnahmen die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Waren sicherzustellen. z.B. durch Kennzeichnung der betreffenden Produktionschargen mit Losnummern etc.
- 12.4. Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschliessen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange die Vergleiche wirtschaftlich geboten und angemessen sind.
- 12.5. Der Lieferant verpflichtet sich während mindestens 10 Jahren nach der entsprechenden Lieferung, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 10Mio. pro Personenschaden/Sachschaden sowie eine Rückrufkostenversicherung von mindestens CHF 1Mio. – zu unterhalten. Für Medizinprodukte der Klassen 1 und 2 oder Bestandteile dazu ist für Personenschäden eine Deckung von mindestens CHF 80 Mio. und für Rückrufkosten von mindestens CHF 8 Mio. nachzuweisen.
- 12.6. Der Lieferant tritt uns hiermit alle Ansprüche gegen seinen Versicherer ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 12.7. Auf Verlangen hat uns der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.

13. Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 13.1. Der Lieferant stellt uns von allen Kosten, Schäden, Ansprüchen Dritter frei, die uns aufgrund der Verletzung von Schutzrecht Dritter entstehen. Der Lieferant haftet nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung dadurch verursacht wird, dass die Herstellung der Waren nach unseren Anweisungen und Spezifikationen hergestellt wurden.
- 13.2. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle tatsächlichen oder behaupteten Verletzungen von Rechten Dritter informieren, von denen sie Kenntnis erlangen. Der Lieferant wird uns bei der Untersuchung, Verteidigung oder Bearbeitung einer solchen Forderung unterstützen, einschliesslich der Bereitstellung aller Unterlagen, die wir zur Abwehr der Ansprüche benötigen.
- 13.3. Wählen wir einen eigenen Rechtsbeistand, erstreckt sich die Freistellung des Lieferanten auch auf die mit der Vertretung verbundenen angemessenen Kosten und Gebühren. Wählen wir keinen eigenen Rechtsbeistand, ist der Lieferant allein für die Abwehr der betreffenden Ansprüche verantwortlich.

13.4. Im Falle einer Klage wegen Verletzung von Rechten Dritter, die dem Lieferanten mitgeteilt wird, wird der Lieferant die erforderlichen Schritte unternehmen, um für uns eine nicht verletzende Bezugsquelle zu gewährleisten, was die Beschaffung der erforderlichen Lizenzen, die Umgestaltung der Waren oder andere Schritte beinhalten kann, die der Lieferant für notwendig hält, um sicherzustellen, dass ein nicht verletzendes Produkt an uns geliefert werden kann.

14. Eigentum an Beistellungen, Source Code

- 14.1. Beistellungen (z.B. Unterlagen, wie Zeichnungen, Software, alle Fertigungsmittel, wie Werkzeuge, Muster, Formen und dergleichen, sowie Material), welche wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die der Lieferant auf unsere Kosten beschafft oder herstellt, bleiben bzw. werden unser Eigentum, sobald sie beschafft oder hergestellt werden. Wir sind Eigentümer aller Rechte daran. Werden sie nicht mehr für die Ausführung von Bestellungen durch uns verwendet, so sind sie nach unserer Wahl entweder kostenlos an uns zurückzugeben oder zu entsorgen, wobei diese Entsorgung vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen ist.
- 14.2. Sie dürfen nicht vervielfältigt, verkauft, verpfändet, zur Sicherung übereignet, veräussert oder in sonstiger Weise belastet, Dritten zugänglich gemacht oder zur Herstellung von Produkten für Dritte verwendet werden.
- 14.3. Solche Werkzeuge, Muster und Formen etc. sind vom Lieferanten ordnungsgemäss zu kennzeichnen, zu lagern zu warten und zum Neuwert gegen Diebstahl und Naturgefahren zu versichern. Der Lieferant verzichtet auf alle gesetzlichen Retentionsrechte.
- 14.4. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferant nach Erfüllung des entsprechenden Vertrages auf unser Verlangen alle uns gehörenden Dokumente, Software oder Produktionsmittel und alle davon angefertigten Kopien an uns zurückzugeben oder, im Falle von Dokumenten oder Software, uns deren Zerstörung oder Löschung zu bestätigen. Der Lieferant hat das Recht, eine Kopie der erhaltenen Dokumente oder Software zur Einhaltung der gesetzlichen Archivierungsbestimmungen aufzubewahren, sofern diese Kopien als geheime Dokumente behandelt werden.
- 14.5. Zu verbrauchendes oder zu bearbeitendes Material, das dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags beigestellt wird (z.B. um daraus die an uns zu liefernden Waren herzustellen oder um in die zu liefernden Waren eingebaut zu werden), bleibt, unabhängig von einer Be- oder Verarbeitung, ebenfalls unser Eigentum. Das betreffende Material bzw. die betreffenden Gegenstände sind als solche zu kennzeichnen und bis zur Verarbeitung, Montage oder Installation getrennt zu lagern. Wird von uns zwecks Bearbeitung oder Einbau beigestelltes Material durch den Lieferanten beschädigt oder zerstört, hat er uns den entsprechenden Schaden zu ersetzen.
- 14.6. Der Lieferant ist verpflichtet, uns spätestens am Ende der ersten Januarwoche eines jeden Jahres eine Aufstellung über die uns am 31. Dezember des Vorjahres gehörenden Beistellungen zu übergeben.
- 14.7. Wir sind berechtigt, die zum Lieferumfang gehörende Software einschliesslich ihrer Dokumentation in dem für die Nutzung der Waren erforderlichen Umfang oder zu einem anderen im Vertrag vorgesehenen Zweck zu verwenden und Sicherungskopien der vom Lieferanten gelieferten Software zu erstellen.
- 14.8. Auf unser Verlangen schliesst der Lieferant mit uns für den Fall seiner Insolvenz einen Source Code-Hinterlegungsvertrag (Escrow Agreement) ab.

15. Geheimhaltung

- 15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe, Formeln, Rezepte, Berechnungen, Herstellungsstrategien und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten und sie nur für den angegebenen Zweck zu verwenden. Die erlangten Informationen werden vom Lieferanten nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht, die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind und nur soweit, wie es für den Zweck der Lieferung an uns erforderlich ist. Im Fall von Fremdbearbeitungsprozessen sind uns für eine beabsichtigte Offenlegung vorab Name und Anschrift des Dritten mitzuteilen. Zudem ist auch der Dritte zur Geheimhaltung zu verpflichten. Für den Fall, dass der Dritte die Geheimhaltungspflicht verletzt, tritt der Lieferant bereits jetzt sämtliche hieraus resultierende Ansprüche an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

- 15.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch während mindestens 10 Jahren über den Zeitpunkt der Abwicklung des betreffenden Vertrages hinaus, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass die betreffenden Informationen
- allgemein bekannt
 - ohne Verschulden den Lieferanten allgemein bekannt werden oder
 - rechtmässig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
 - dem Lieferanten bereits bekannt sind.
- 15.3. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige Zustimmung die Zusammenarbeit mit uns nicht zu Werbezwecken verwenden.

16. Nachlieferung von Waren und Ersatzteilversorgung

- 16.1. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf der Grundlage von Einzelbestellungen, zu wettbewerbsfähigen Konditionen und für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach Lieferung der Waren - identische Waren und/oder dafür benötigte Ersatzteile neu zu liefern.
- 16.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung der betreffenden Waren oder Ersatzteile einzustellen, so hat er uns unverzüglich, spätestens jedoch drei (3) Monate vor der Einstellung der Produktion, zu informieren. Wir sind berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung eine endgültige Bestellung für die Lieferung der Waren oder Ersatzteile zu marktüblichen Konditionen zu erteilen.
- 16.3. Die vorstehende Regelung gilt nicht für elektronische Bauteile, sofern dafür kompatible Ersatzprodukte zur Verfügung stehen.
- 16.4. Wir sind berechtigt, nicht durch Schutzrechte des Lieferanten geschützte Ersatzteile für die Waren, auch direkt von Unterlieferanten des Lieferanten oder Dritten zu beschaffen.
- 16.5. Der Lieferant ist bestrebt, seine Lieferanten und Unterlieferanten entsprechend zu binden

17. Schutz personenbezogener Daten

- 17.1. Die Parteien können im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten wie Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und andere personenbezogene Daten austauschen. In diesem Fall werden beide Parteien diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten verwenden, insbesondere, soweit anwendbar, den Anforderungen der Allgemeinen Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union vom 4. Mai 2016 (EU 2016/679; "GDPR") und sicherstellen, dass keine unbefugten Dritten ohne Zustimmung der betroffenen Personen oder aus einem anderen Rechtsgrund Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben.
- 17.2. Die Parteien werden personenbezogene Daten der anderen Partei streng vertraulich behandeln und diese Daten ausschliesslich für vertragliche Zwecke verarbeiten. Die Partei, die personenbezogene Daten verarbeitet, ist für die Rechtmässigkeit ihrer Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich

18. Einhaltung von Normen und Gesetzen, Soziale Verantwortung

- 18.1. Vorbehältlich abweichender Regelungen in einer Bestellung, garantiert der Lieferant die Erfüllung der Qualitätsstandards ISO 9001, ISO 14001 und ISO 45001 (OHSAS 18001); für Medizinprodukte ferner der ISO 13485
- 18.2. Die Waren müssen ausserdem den auf sie anwendbaren Bestimmungen entsprechen; Nicht-Medizinprodukte insbesondere den Bestimmungen über „Konfliktminerale“ gemäss Sec. 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, sowie den RJC Chain of Custody Regeln des Responsible Jewelry Counsel; Medizinprodukte der schweizerischen Medizinprodukteverordnung (MepV) sowie der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR).
- 18.3. Dies gilt auch für die Einhaltung aller Gesetze, Vorschriften und Normen im Bereich Umweltschutz und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie den Richtlinien 2011/65/EU bzw. 2017/2102/EU (RoHS).
- 18.4. Der Lieferant wird sich nicht aktiv oder passiv, weder direkt noch indirekt in irgendeiner Form der Bestechung oder dem Einsatz von Kinderarbeit beteiligen oder sich in irgendeiner Weise gegen grundlegende Menschenrechte der Mitarbeitenden verhalten

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Unteraufträge für die Konstruktion oder Herstellung der Waren, ganz oder in erheblichem Umfang, sowie vom Lieferanten ausgewählte Unterlieferanten bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Diese Weitervergabe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für die ordnungsgemässe Erfüllung des Vertrages.
- 19.2. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant die Rechte und Pflichten aus einem Liefer- oder Dienstleistungsvertrag weder ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder übertragen
- 19.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrages von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so gilt diese Bestimmung als ungültig, wobei die übrigen Bestimmungen weiterhin in vollem Umfang in Kraft bleiben. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gegebenenfalls durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung mit ähnlichem wirtschaftlichem Zweck ersetzen, sofern der Inhalt dieser Bedingungen nicht wesentlich geändert wird. Gleiches gilt für den Fall, dass Lücken vorliegen.
- 19.4. Keine Verzögerung oder Unterlassung unsererseits bezüglich der Ausübung eines uns gemäss diesen Bestimmungen gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte.
- 19.5. Jede per Telefax oder elektronisch (z.B. über das Internet, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf EDI, E-Mail, etc.) übermittelte Kommunikation gilt ebenfalls als schriftlich.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 20.1. Grenzüberschreitende Verträge mit uns unterliegen dem UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und für Angelegenheiten, die nicht unter das CISG fallen, schweizerischem Recht.
- 20.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Klagen aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung oder einem anderen Vertrag zwischen den Parteien ist unser Geschäftssitz Biel/Schweiz, wobei wir berechtigt sind, auch vor jedem anderen für den Streitgegenstand zuständigen Gericht zu klagen.

Gültig ab 31.12.2021